Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

---

Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 08.08.2013
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 23.07.2013

2 Sanierung der Abwasseranlage: Erneuerung Pumpwerk III Holzmühle; hier: Bekanntgabe der Angebote

3 Verfahren gem. BImSchG: Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen auf Gemarkung Erlenbach und Tiefenthal; hier: Beteiligung als Träger öffentl. Belange

4 Bauleitplanung: Ausweisung eines Baugebietes; Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan

5 Bauvoranfrage: Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Wohngebäudes in ein nicht privilegiertes Wohngebäude auf Fl.Nr. 3675, Jahnstr. 22, Remlingen

6 Beschlussfassung über die Satzung des Marktes Remlingen für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)

7 Neuvergabe Druckauftrag Mitteilungsblatt ab dem Jahr 2014

8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

8.1 Zensus 2011; Vollzug des Bayerischen Statistikgesetzes

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eckert, Peter

Emmerich, Fritz

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

Wehr, Helmut

Schriftführer

Walter, Bernd

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Moser-Schäbler, Susanne	entschuldigt
Schlereth, Petra	entschuldigt
Haus Manuel	entschuldigt

Öffentlicher Teil

TOP 1	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 23.07.2013

Die Niederschrift wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung jedem Mitglied des Marktgemeinderates zugestellt. Einwendungen werden keine erhoben.

Erfassung Beschluss:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **10**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 2	Sanierung der Abwasseranlage: Erneuerung Pumpwerk III Holzmühle; hier: Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

Auf die zur o.g. Maßnahme durchgeführte Ausschreibung sind zwei Angebote eingegangen, die am 27.06.2013 eröffnet wurden. Angebote kamen von der Fa. Kober Pumpen- und Anlagentechnik, Zirndorf, und der Fa. Lippolt Pumpen- und Anlagentechnik, Weidenberg.

Die Prüfung und Auswertung der Angebote durch das beauftragte Ing.Büro Arz, Würzburg, ergab folgendes (nach Höhe des Bruttobetrags):

Angebot A: 77.126,28 €
Angebot B: 72.513,02 €

Die Angebote werden hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

TOP 3	Verfahren gem. BImSchG: Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen auf Gemarkung Erlenbach und Tiefenthal; hier: Beteiligung als Träger öffentl. Belange

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.07.2013, eingegangen am 11.07.2013, hat das Landratsamt MSP den Markt Remlingen als benachbarte Gemeinde im Rahmen des BImSchG-Verfahrens als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Aus den auf CD beigefügten Verfahrensunterlagen geht hervor, dass sich von den insgesamt sieben Standorten zwei auf Gemarkung Erlenbach und fünf auf Gemarkung Tiefenthal befinden.

Die genauen Standorte sind den entsprechenden Lageplänen zu entnehmen. Weiter geht aus den Unterlagen hervor, dass der Abstand zur Ortsbebauung Remlingen über 1.800 m beträgt und an den Windpark Remlingen anschließt. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 140 m und einen Rotordurchmesser von 117 m.

Die Verkehrsanbindung erfolgt von der B 8 zwischen Tiefenthal und Remlingen in Richtung Norden und unter Nutzung bestehender öffentlicher Wege, die bereits für den Windpark Remlingen ausgenutzt wurden.

Insgesamt sind in den Antragsunterlagen keine Gesichtspunkte erkennbar, die Belange des Marktes beeinträchtigen. Die Anlagen befinden sich in Nachbarschaft zu den Anlagen des Windparks Remlingen und bilden insofern einen einheitlichen Windparkbereich, der bereits im Entwurf des Regionalplans als gemeindeübergreifendes Vorranggebiet dargestellt war.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt, im Rahmen der Beteiligung am BImSchG-Verfahren für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Erlenbach keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Im Hinblick auf die Verkehrsanbindung über Wege des Marktes Remlingen wird gefordert, dass die Wegeschäden, die im Zuge von Anlieferung und Aufbau der Anlagen entstehen, vom Betreiber auf dessen Kosten zu reparieren sind.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **10**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Bauleitplanung: Ausweisung eines Baugebietes; Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan

Sachverhalt:
Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.04.2013 beschlossen, das Büro Gruber|Hettiger|Haus mit der Bauleitplanung für das Baugebiet „Hasenknückel“ zu beauftragen.

Da die Voruntersuchungen bereits fortgeschritten sind, kann nunmehr der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst werden.

Um auch ortsansässigen Gewerbebetrieben eine Entwicklungsmöglichkeit zu bieten, soll der Bebauungsplan als Mischgebiet ausgewiesen werden.

Da im Flächennutzungsplan für diesen Bereich die Darstellung „WA“ (Allgemeines Wohngebiet) enthalten ist, muss der FPlan entsprechend geändert werden. Dies kann im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 1276, 1277, 1278, 1280, 1281 und 1282, sowie Teilflächen aus Fl.Nrn. 510, 1279, 1284 und 1309 (siehe Anlage Lageplan).

Das geplante Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,65 ha.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt, für das Gebiet „Hasenknückel“ einen Bebauungsplan aufzustellen und gleichzeitig den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst die Flurnummern 1276, 1277, 1278, 1280, 1281 und 1282, sowie Teilflächen aus Fl.Nrn. 510, 1279, 1284 und 1309 der Gemarkung Remlingen (siehe Anlage Lageplan). Die Gesamtfläche beträgt ca. 1,65 ha.

Als Nutzungsart wird „MI“ Mischgebiet festgesetzt. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Hasenknückel“.

Die Darstellung des Flächennutzungsplans wird im gleichen Bereich von derzeit WA auf MI mit der Durchführung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans geändert.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Behörden sind durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 10
Nein: 0

TOP 5 Bauvoranfrage: Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Wohngebäudes in ein nicht privilegiertes Wohngebäude auf Fl.Nr. 3675, Jahnstr. 22, Remlingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 15.07.2013, eingegangen am 20.07.2013, wird ein Bauvorbescheid beantragt zu der Frage, ob ein bestehendes Wohnhaus, das aufgrund der rechtskräftigen Baugenehmigung den Status eines landwirtschaftlichen Betriebsinhaberwohnhauses hat, umgenutzt werden kann zu einem Wohnhaus ohne landwirtschaftliche Privilegierung.

Anstelle einer Genehmigung auf der Basis einer Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 BauGB (häufigste Variante: landwirtschaftliche Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) ist gem. § 35 Abs. 2 BauGB eine Genehmigung im Einzelfall möglich, wenn „… ihre Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist“.

Die Erschließung ist gesichert, eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist u.a. dann gegeben, wenn die Nutzung den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Dies ist hier nicht der Fall, da das Grundstück in Ortsrandlage noch innerhalb eines als MD (Dorfgebiet) festgesetzten Bereiches liegt. Die übrigen öffentlichen Belange (schädliche Umwelteinwirkungen, unwirtschaftliche Erschließungsaufwendungen, Belange von Natur und Landschaft sowie des Orts- und Landschaftsbildes, Gefahr einer Splittersiedlung) erscheinen ebenfalls nicht beeinträchtigt, sodass die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit gem. § 35 Abs. 2 BauGB als gegeben erscheinen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Außerdem stellt der MGR fest, dass die Vorgaben zur privilegierten Grundstücksnutzung in der Vergangenheit nicht eingehalten wurden.
Auch sollen die im Umgriff des Anwesens angesiedelten landwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Betriebe durch eine mögliche Genehmigung gem. § 35 Abs. 2 BauGB keine Beeinträchtigungen erfahren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Beschlussfassung über die Satzung des Marktes Remlingen für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)

Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung des Marktes Remlingen vom 3. Mai 2006 entspricht nicht mehr in allen Regelungsinhalten der aktuellen Mustersatzung. Mit Erlass der neuen Hundesteuersatzung werden insbesondere Ergänzungen im § 2 zur Steuerfreiheit und eine Regelung für Kampfhunde im § 5 Steuermaßstab und Steuersatz aufgenommen. Der Steuer beträgt ab dem 01.01.2014 für jeden Hund 30,00 € (bisher 20,00 €) und für jeden Kampfhund 300,00 €. Die Hundesteuersatzung vom 3. Mai 2006 enthielt keinen gesonderten Steuersatz für Kampfhunde. Von der Rechtsprechung wurden Steuersätze bis zum 25-fachen des einfachen Satzes bereits akzeptiert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung des Marktes Remlingen für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS). Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 3. Mai 2006 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **10**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Neuvergabe Druckauftrag Mitteilungsblatt ab dem Jahr 2014

Sachverhalt:

Der VGem-Verwaltung wurde zuletzt auf der Messe „Kommunale 2011“ ein Angebot für die Herstellung der monatlich bei den VGem-Mitgliedsgemeinden erscheinenden Mitteilungsblätter (Gesamtauflagenzahl ca. 3.170 Stück) unterbreitet. Auf Anfrage im Juli 2013 hierzu wurde der Angebotspreis beim Verlag ausgehend von den folgenden Prämissen

- Erscheinungsweise: monatlich
- Auflage ca. 3.170 Exemplare
- Umfang 24 Textseiten pro Ausgabe im Jahresdurchschnitt (ohne Anzeigen und Füller)
- Texte: digital pers CMSoem und CMSweb (Online-Redaktionssystem), Gestaltung und Gesamtherstellung durch Verlag
- Druck auf Valsamatt (60/m²), Format DIN A 4, 1/1 farbig (schwarz), Titelseite in 4 C (Vollfarbe) – Muster liegen zur Einsicht bei der VGem
- Verarbeitung: Schneiden, Leimung im Falz, Verpackung nach beliebigen Einheiten
- Anlieferung und Anzeigenmarketing durch Verlag
- Verteilung durch Gemeindeboten

nochmals angefragt bzw. aktualisiert.

Auf Grund anstehender Veränderungen in gemeindlichen Personalstrukturen und auch aus Gründen einer einheitlichen koordinierten Arbeitsablauforganisation bei der VGem ist ab dem Jahr 2014 die Herstellung eines für alle vier Mitgliedsgemeinden vom gleichen Anbieter einheitlich gestaltetes Mitteilungsblatt anzustreben.

Hierfür werden von der VGem-Verwaltung nochmals drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Für eine zentrale Abwicklung der Auftragsvergabe wäre eine Ermächtigung des jeweiligen VGem-Bürgermeisters sinnvoll bzw. erforderlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Bürgermeister zur Vergabe des Auftrags an den wirtschaftlichsten Bieter für die Herstellung des gemeindlichen Mitteilungsblattes ab dem Jahr 2014 zu ermächtigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **10**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 8.1 Zensus 2011; Vollzug des Bayerischen Statistikgesetzes

Sachverhalt:

Die bisherigen Zahlen des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung basierten auf dem Stand des Datenabzugs der Volkszählung von 1987. Diese Basis wurde jährlich, durch die Addierung von Zuzügen/Geburten und den Abzug von Wegzügen/Sterbefällen, durch das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschrieben.

Am 9. Mai 2011, bzw. am 9. August 2011 (für Personen, die sich nachträglich zum 9. Mai 2011 angemeldet haben), wurden erneut die Daten der Einwohnermeldeämter abgezogen.

Bei dem Bevölkerungsstand 31. Dezember 2011 kam es zu Abweichungen zwischen dem Ergebnis auf Grundlage der Volkszählung 1987 und dem Zensus 2011. Mögliche Fehler, die diese Abweichung erklären:

- Eine deutsche Person wird von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet. Diese Person wird erst als Wegzug abgezogen, wenn sie sich wieder im Inland anmeldet.

- Rückmeldungen durch die Gemeinde nicht richtig verbucht wurden.

- Die Person eine falsche Wegzugsgemeinde angegeben hat.

Zudem wurden im Zensus 2011 auch statistische Korrekturen von Über- und Untererfassung von Personen mit alleinigem oder Hauptwohnsitz in den Melderegisterbeständen ermittelt und berichtigt. Diese Korrekturen beziehen sich auf die Grundlage der *Mehrfachfalluntersuchung* (bei Personen, die mit mehr als einer Hauptwohnung oder nur mit Nebenwohnung gemeldet sind, wurde die Hauptwohnung festegelegt), *Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen* (für VGem-Bereich unrelevant, da keine Sonderbereiche vorhanden) und *Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten* (aufgrund von Unstimmigkeiten, zwischen Wohnungszensus und dem Datenabzug vom 9. Mai 2011, wurde durch Interviewer vor Ort geklärt wie viele Personen zum 9. Mai 2011 im Wohnobjekt wohnhaft waren). Augrund des

Rückspielverbots können diese statistischen Korrekturen nicht im Melderegister bereinigt werden.

Einwohnerzahlen, die fortan vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlicht werden, basieren nun auf dem Zensus 2011.

Mit Schreiben des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 03.06.2013 wurde die fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31.12.2011 des Marktes Remlingen mitgeteilt. **Die im Zensus 2011 ermittelte Einwohnerzahl lag bei 1.478, auf Grundlage der Volkszählung 1987 lag die Einwohnerzahl zum 31.12.2011 bei 1.477.**

Für die Gemeinde- und Landkreiswahlen ist der Stand der Bevölkerung maßgebend, „der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als sechs Monate vor dem Wahltag, d.h. vor dem 16. September 2013 veröffentlicht wurde."

gez. Klaus Elze
Vorsitzender

gez. Bernd Walter
Schriftführer